

## **Niedersächsisches Oberverwaltungsgericht Beschluss vom 1.8.2011 – 12 LA 297/09 – NVwZ 2011,1073 = EzD 2.2.6.4 Nr. 74**

### **Leitsatz**

**Die Behörde hat vor Erteilung einer Genehmigung für ein in Deutschland geplantes Vorhaben grundsätzlich nur zu prüfen, ob das Vorhaben mit der deutschen Rechtsordnung vereinbar ist. Es ist dagegen nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, ob die dem ausländischen Nachbarn nach dem Recht seines Staates gewährleisteten Rechte gewahrt sind.**

### **Aus den Gründen**

I. Der Kläger wendet sich als auf niederländischem Gebiet wohnender Nachbar gegen die der Rechtsvorgängerin der Beigeladenen erteilten (Bau-)Genehmigungen vom 27. April 1999 zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windkraftanlagen (WEA 9, 10 und 11) sowie gegen die diesbezügliche Änderungsgenehmigung vom 29. Juli 1999, die eine geringfügige Verschiebung des Standorts der Anlage 9 nach Osten genehmigt. Die vom Kläger gegen die Baugenehmigungen erhobene „Beschwerde“ vom 26. April 2000 wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. Juni 2007 als unbegründet zurück.

...

II. Der gegen dieses Urteil gerichtete Zulassungsantrag des Klägers hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO), der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO) sowie der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) sind schon nicht in einer dem Darlegungserfordernis nach § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Weise dargetan und/oder liegen in der Sache nicht vor.

1. Der Kläger macht zur Begründung von ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) geltend, es verstoße gegen den „Geist von Europa“, gegen Art. 10 des EG-Vertrages, gegen die Grundrechtscharta und gegen „das Menschenrecht auf faires Verfahren“, dass „EU-Recht“ nicht angewendet worden sei und deutsches Recht von untergesetzlicher Rechtsqualität auch auf niederländischem Gebiet dort geltendes niederländisches Recht verdrängen solle. Mit dieser Rüge dringt der Kläger nicht durch. Er geht insoweit schon nicht hinreichend auf die im Einklang mit der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung stehende Begründung des Verwaltungsgerichts ein, wonach er bei Erteilung einer Genehmigung nur beanspruchen könne, dass die ihm nach der deutschen Rechtsordnung gewährleisteten subjektiven öffentlichen Rechte beachtet würden. Vielmehr setzt er diesen Darlegungen nur seine eigene, abweichende Auffassung entgegen, wonach die deutschen Behörden die ihm nach der niederländischen Rechtsordnung zustehenden Rechte zu beachten hätten. Ein solcher Anspruch ergibt sich aber weder aus dem „Geist von Europa“ noch aus der Grundrechtscharta noch aus Art. 10 des EG-Vertrags oder dem „Menschenrecht auf ein faires Verfahren“. Völkergewohnheitsrecht und wohl auch das allgemeine Diskriminierungsverbot des EU-Rechts gebieten nach ständiger Rechtsprechung, (auch) ausländischen Grenznachbarn zur effektiven Durchsetzung ihrer Rechte die Klagebefugnis gegen auf bundesdeutschem Gebiet geplante Vorhaben zuzubilligen (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.1986 7 C 29.85, BVerwGE 75, 285; Urt. v. 16.10.2008 4 C 3.07, BVerwGE 132, 152; OVG NI, Beschl. v. 29.12.2006 7 ME 263/02, NVwZ 2007, 354, Wahl/Schütz, in: Schoch/Schmidt-Aßmann/Pietzner, VwGO, § 42 Abs. 2, Rn. 223 ff.). Ein darüber hinausgehendes Recht jedes Einzelnen, von den ausländischen Behörden im Genehmigungsverfahren so gestellt zu werden, wie er stehen würde, wenn das Vorhaben im eigenen Land realisiert werden würde, ergibt sich daraus jedoch erkennbar nicht. Das völkerrechtliche Territorialprinzip (Grundsatz der Ausschließlichkeit der staatlichen Gebietshoheit) gebietet vielmehr, dass eine deutsche Behörde vor Erteilung einer Genehmigung (lediglich) prüft, ob das Vorhaben mit dem in der Bundesrepublik geltenden öffentlichen Recht übereinstimmt. Im Ergebnis wird der Kläger als in den Niederlanden lebender Nachbar damit genauso behandelt wie die übrigen im Bundesgebiet lebenden Nachbarn des Vorhabens. Darin liegt erkennbar keine Diskriminierung, sondern vielmehr gerade die auf europäischer Ebene geforderte Gleichbehandlung der Ausländer mit den Inländern. Eine Besserstellung im Verhältnis zu den Inländern kann der Kläger weder aus europäischem Recht noch auf der Grundlage des in der Bundesrepublik keine Geltung beanspruchenden niederländischen Rechts verlangen. Sofern das europäische Recht zwingende (Mindest-)Vorgaben hinsichtlich des

Anwohnern zu gewährenden Schutzniveaus beinhaltet, muss (und wird) diesen Rechnung getragen entweder durch direkt in allen Mitgliedstaaten direkt wirkendes EU-Recht (Verordnung) oder durch die diesbezügliche Richtlinien umsetzenden Normen der jeweiligen Staaten. Eine Verletzung solcher Regelungen wird jedoch im vorliegenden Fall nicht behauptet und ist auch anderweitig nicht erkennbar. Der vom Kläger behauptete Rechtssatz, wonach jeder sich bei Vorhaben, die grenzüberschreitende Auswirkungen auslösen (können), gegenüber der Genehmigungsbehörde eines anderen Landes auf die in seinem Land geltenden Regelungen berufen kann, lässt sich dem Europarecht und auch den übrigen vom Kläger zitierten Rechtsquellen nicht entnehmen. Ob auch das Recht des Nachbarstaates eingehalten wird, ist mithin gerade nicht Bestandteil des Genehmigungsverfahrens (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.1986, a. a. O.; OVG NI, Beschl. v. 29.12.2006, a. a. O.). Zudem würde die Vollstreckung eines auf diesem Weg erstrittenen Urteils wohl ohnehin am ordre public des Genehmigungsstaates scheitern (vgl. BVerwG, Urt. v. 17.12.1986, a. a. O. m. w. N.). Der vom Kläger behauptete Rechtssatz würde zudem dazu führen, dass ausländische Grenznachbarn im Verhältnis zu Inländern besser – oder bei einem weniger strengen Recht ihres Landes schlechter – stünden als die Anwohner in dem Land, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll. Dieses ist aber auch vor dem Hintergrund des von dem Kläger ins Feld geführten „Geist von Europa“, der eher auf Vereinheitlichung der Rechtslage in den Mitgliedstaaten zielt, wenn auch schärfere Regelungen in einzelnen Staaten nicht verboten sind, jedenfalls nicht geboten.

...